

SCHULDSCHEINDARLEHENSVERTRAG

DIESER SCHULDSCHEINDARLEHENSVERTRAG (der „Schuldscheindarlehensvertrag“) wird zwischen:

- (1) DekaBank Deutsche Girozentrale, Mainzer Landstraße 16, 60325 Frankfurt am Main (die „Darlehensnehmerin“); und
- (2) ... (die „Erste Darlehensgeberin“),

für das Schuldscheindarlehen

**3,50% DekaBank Nachrang (Tier 2) Schuldscheindarlehen von 2015 (2025)
Nummer 625772**

zu den nachfolgenden Darlehensbedingungen (die „Darlehensbedingungen“) geschlossen.

PRÄAMBEL

Dieser Schuldscheindarlehensvertrag bezieht sich auf ein festverzinsliches, nachrangiges (Tier 2) Schuldscheindarlehen, welches bei Endfälligkeit zum Rückzahlungsbetrag zurückzuzahlen ist.

Ein besonderer Hinweis erfolgt auf den Status dieses Schuldscheindarlehens (Nachrangigkeit) sowie die damit verbundenen möglichen Maßnahmen nach dem Sanierungs- und Abwicklungsgesetz („SAG“) bzw. der EU Verordnung Nr. 806/2014 („SRM-Verordnung“) (Herabschreibung oder Umwandlung von Kapital / Entfall von Zinsen aufgrund einer Gläubigerbeteiligung und/oder Anteilsinhaberbeteiligung).

§ 1 DARLEHEN, BETRÄGE, WÄHRUNG, FORM, SCHULDSCHEIN DEFINITIONEN

(1) Darlehen, Gesamtdarlehensbetrag, Währung.

Die Darlehensgeberin (wie in Abs. 5 definiert) verpflichtet sich, der Darlehensnehmerin das Schuldscheindarlehen in Höhe des Gesamtdarlehensbetrags und nach Maßgabe dieser Darlehensbedingungen zu gewähren.

Das Schuldscheindarlehen wird in einer Summe ohne jedwede Abzüge am Auszahlungstag von der Darlehensgeberin an die Darlehensnehmerin auf ein der Darlehensgeberin spätestens zwei Bankgeschäftstage vor dem Auszahlungstag mitgeteiltes Auszahlungskonto ausgezahlt.

Es gelten die folgenden Definitionen:

Schuldscheindarlehen:	Dieses Schuldscheindarlehen 3,50% DekaBank Nachrang (Tier 2) Schuldscheindarlehen von 2015 (2025) Nummer 625772
Auszahlungstag:	27.10.2015
Darlehensnehmerin:	DekaBank Deutsche Girozentrale, Mainzer Landstraße 16 60325 Frankfurt am Main wobei dieser Begriff auch etwaige Rechtsnachfolger in den Rechten und Ansprüchen aus dem Schuldscheindarlehen einschließt, soweit sich nicht nachfolgend aus dem Zusammenhang etwas anderes ergibt.
Festgelegte Währung:	Euro (auch „EUR“)
Gesamtdarlehensbetrag:	1.000.000,00 EUR (in Worten: eine Million Euro)
Ausstehender Gesamtdarlehensbetrag:	Ist der Gesamtdarlehensbetrag.
Abtretbare Einheit:	Die Abtretbare Einheit ist der Ausstehende Gesamtdarlehensbetrag, d.h. das Schuldscheindarlehen ist nur im Ganzen abtretbar.

(2) Form und Übertragung.

Dieses Darlehen wird in Form eines Schuldscheindarlehens gewährt. Von diesem Schuldscheindarlehensvertrag werden zwei Exemplare ausgefertigt, von denen eines die Darlehensnehmerin und eines die Darlehensgeberin erhält. Der für dieses Schuldscheindarlehen gemäß Absatz (3) ausgestellte Schuldschein beurkundet den Erhalt des Gesamtdarlehensbetrages.

Ansprüche aus dem Schuldscheindarlehen werden durch Abtretung gemäß § 10 übertragen.

(3) *Schuldschein.*

Der „**Schuldschein**“ ist die entsprechend dem Muster in Anlage 1 über dieses Schuldscheindarlehen ausgestellte Urkunde. Der Schuldschein trägt die eigenhändigen Unterschriften zweier ordnungsgemäß bevollmächtigter Vertreter der Darlehensnehmerin.

Die Darlehensnehmerin fertigt den Schuldschein aus und übermittelt diesen an die von der Darlehensgeberin benannte Adresse, wenn und soweit der Gesamtdarlehensbetrag der Darlehensnehmerin auf dem Auszahlungskonto zur freien Verfügung steht und die durch die Darlehensgeberin unterzeichnete Fassung des Schuldscheindarlehensvertrages der Darlehensnehmerin vorliegt.

Nach der Tilgung oder Beendigung des Schuldscheindarlehens wird die Darlehensgeberin diesen Schuldschein an die Darlehensnehmerin ohne Aufforderung zurückgeben.

(4) *(Absichtlich Freigelassen)*

(5) *Darlehensgeberin.*

Darlehensgeberin:	... (auch die „ Erste Darlehensgeberin “) oder jede nachfolgende Darlehensgeberin, die in einer Abtretungsvereinbarung gemäß § 10 bezeichnet ist.
--------------------------	--

(6) *Weitere Definitionen.*

(a) *Allgemeine Definitionen.*

Auflegungstag:	20.10.2015
Bankgeschäftstag:	Ist jeder Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Frankfurt am Main für den allgemeinen Geschäftsverkehr geöffnet sind und der ein TARGET-Geschäftstag ist.
Fälligkeitstag:	27.10.2025
Geschäftstag:	Ist jeder Bankgeschäftstag.
Rundungsregeln:	Soweit nachfolgend in diesen Darlehensbedingungen nicht etwas anderes bestimmt ist, gelten für sämtliche Berechnungen, Ermittlungen und Festsetzungen, die unter diesem Schuldscheindarlehen getroffen werden, folgende Rundungsregeln: a) Beträge in der Festgelegten Währung werden auf die kleinste Einheit der Festgelegten Währung auf- oder abgerundet, wobei 0,5 solcher Einheiten aufgerundet werden. b) Zinssätze in Prozent per annum werden grundsätzlich auf die dritte Stelle nach dem Komma auf- oder abgerundet, wobei ab 0,0005 aufgerundet wird.
TARGET:	Das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System (TARGET2) oder ein Nachfolgesystem davon.
TARGET-Geschäftstag:	Bedeutet einen Tag, an dem TARGET betriebsbereit ist.

(b) *Spezielle Definitionen.*

BGB	bezeichnet das deutsche Bürgerliche Gesetzbuch.
CRD IV:	bezeichnet die Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG in der jeweils geltenden Fassung.
CRR:	bezeichnet die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 in der jeweils geltenden Fassung.
KWG:	bezeichnet das deutsche Kreditwesengesetz.
SAG	bezeichnet das deutsche Sanierungs- und Abwicklungsgesetz.
SRM-Verordnung	bezeichnet die Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2014 zur Festlegung einheitlicher Vorschriften und eines einheitlichen Verfahrens für die Abwicklung von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen im Rahmen eines einheitlichen Abwicklungsmechanismus und eines einheitlichen Abwicklungsfonds sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010.

§ 2 STATUS

(1) *Allgemeine Bestimmungen.*

Das Schuldscheindarlehen begründet unmittelbare, unbedingte, nachrangige und nicht besicherte Verbindlichkeiten der Darlehensnehmerin, die untereinander und mit allen Instrumenten des Ergänzungskapitals der Darlehensnehmerin gleichrangig sind, soweit gesetzliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen.

Das Schuldscheindarlehen stellt ein Instrument des Ergänzungskapitals der Darlehensnehmerin gemäß Teil 2, Titel 1, Kapitel 4 (Ergänzungskapital) der CRR dar.

Dementsprechend gehen die Forderungen auf das Kapital aus dem Schuldscheindarlehen den Forderungen aller nicht nachrangigen Gläubiger der Darlehensnehmerin vollständig im Rang nach.

Die Forderungen aus dem Schuldscheindarlehen sind jedoch vorrangig zu aus der Bereitstellung von Kernkapitalinstrumenten stammenden Forderungen der Träger, den Forderungen sonstiger Gläubiger von harten Kernkapitalinstrumenten gemäß Artikel 26 ff. CRR und den Forderungen der Inhaber von Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals gemäß Artikel 61 i.V.m. Artikel 51 ff. der CRR der Darlehensnehmerin.

(2) *Keine Besicherung oder Garantie, Ausschluss der Aufrechnung durch die Darlehensgeberin.*

Das Schuldscheindarlehen ist nicht besichert. Es ist nicht Gegenstand einer Garantie, welche den Rang der Forderungen aus dem Schuldscheindarlehen erhöht. Es besteht daher keine Ausfallgarantie von Dritten. Für das Schuldscheindarlehen sind und dürfen keine vertraglichen Sicherheiten oder Garantien durch die Darlehensnehmerin oder durch Dritte gestellt werden.

Das Schuldscheindarlehen ist auch nicht Gegenstand einer sonstigen Vereinbarung, welche den Rang der Forderungen aus dem Schuldscheindarlehen erhöht.

Die Darlehensgeberin darf Forderungen gegen die Darlehensnehmerin nur insoweit aufrechnen, als ihre Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

§ 3 ZINSEN

(1) *Zinszahlungen, Zinszahlungstage und Zinsperioden.*

(a) *Zinszahlungen.*

Das Schuldscheindarlehen wird – vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung – in Höhe des in Absatz (3) definierten Maßgeblichen Gesamtdarlehensbetrags mit dem in Absatz (2) für die jeweilige Zinsperiode definierten Zinssatz verzinst.

Die Zinsen auf dieses Schuldscheindarlehen werden jeweils nachträglich am Zinszahlungstag in der Festgelegten Währung zahlbar.

Die Berechnung erfolgt auf der Grundlage des in Absatz (7) beschriebenen Zinstagequotienten.

(b) *Zinszahlungstage.*

Zinszahlungstag:	Ist vorbehaltlich der Geschäftstage-Konvention (wie nachstehend beschrieben) der jeweilige Festzinstermine.
-------------------------	---

Es gelten die folgenden Definitionen:

Geschäftstage-Konvention:	Fällt ein Zinszahlungstag auf einen Tag, der kein Geschäftstag ist, so wird der Zinszahlungstag auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben.
----------------------------------	--

Festzinstermine:	Ist jeweils der 27.10. in den Kalenderjahren 2016 bis 2025, beginnend mit dem 27.10.2016 („Erster Festzinstermine“).
-------------------------	--

(c) *Zinsperioden.*

Zinsperiode:	Ist jeweils der Zeitraum vom Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum ersten Maßgeblichen Zinsperioden-Endtag (ausschließlich) (Zinsperiode mit der laufenden Nummer $i=1$) bzw. von jedem Maßgeblichen Zinsperioden-Endtag (einschließlich) bis zum jeweils darauf folgenden Maßgeblichen Zinsperioden-Endtag, letztmals bis zum Fälligkeitstag (ausschließlich) (Zinsperioden mit der laufenden Nummer $i=2$ und die Folgenden). (<i>nicht angepasst</i>)
---------------------	--

Es gelten die folgenden Definitionen:

Verzinsungsbeginn:	Ist der Auszahlungstag.
Maßgeblicher Zinsperioden-Endtag:	Ist der jeweilige Festzinstermin.
Erster Maßgeblicher Zinsperioden-Endtag:	Ist der Erste Festzinstermin.

(2) Zinssatz.

Für das Schuldscheindarlehen ist ein Zinssatz festgelegt.

Es gilt die folgende Definition:

Zinssatz:	3,50 % per annum.
------------------	-------------------

(3) Zinsbetrag.

Der „Zinsbetrag“ wird von der Berechnungsstelle für die jeweilige Zinsperiode ermittelt, indem der Zinssatz und der Zinstagequotient (wie nachstehend definiert) direkt auf den Maßgeblichen Gesamtdarlehensbetrag angewendet werden, wobei der sich ergebende Gesamtzinsbetrag in Festgelegter Währung entsprechend der Rundungsregeln gerundet wird.

Es gilt die folgende Definition:

Maßgeblicher Gesamtdarlehensbetrag:	Ist der zum Zinsberechnungszeitpunkt Ausstehende Gesamtdarlehensbetrag.	
	Zinsberechnungszeitpunkt:	Ist der TARGET-Geschäftstag vor dem Zinszahlungstag.

(4) Mitteilungen.

Die Berechnungsstelle wird – soweit nicht bereits in diesen Darlehensbedingungen festgelegt oder bezeichnet – veranlassen, dass alle Festlegungen gemäß diesem § 3 in Bezug auf den etwaigen Zinssatz, den Zinsbetrag für die jeweilige Zinsperiode, die jeweilige Zinsperiode und der relevante Zinszahlungstag der Darlehensnehmerin, der Darlehensgeberin und der Zahlstelle gemäß § 12 mitgeteilt werden.

Im Falle einer Verlängerung oder Verkürzung der Zinsperiode können der mitgeteilte Zinsbetrag und Zinszahlungstag ohne Vorankündigung nachträglich angepasst (oder andere geeignete Anpassungsregelungen getroffen) werden. Jede solche Anpassung wird umgehend der Zahlstelle sowie der Darlehensgeberin gemäß § 12 mitgeteilt.

(5) Verbindlichkeit der Festsetzungen.

Alle Bescheinigungen, Mitteilungen, Gutachten, Festsetzungen, Berechnungen, Quotierungen und Entscheidungen, die von der Berechnungsstelle für die Zwecke dieses § 3 gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt) für die Darlehensnehmerin, die Zahlstellen und die Darlehensgeberin bindend.

(6) Auflaufende Zinsen.

Falls die Darlehensnehmerin das Schuldscheindarlehen bei Fälligkeit nicht einlöst, erfolgt die Verzinsung des Schuldscheindarlehens vom Tag der Fälligkeit bis zum Tag der tatsächlichen Rückzahlung des Schuldscheindarlehens (ausschließlich) in Höhe des gesetzlich festgelegten Satzes für Verzugszinsen. Der gesetzliche Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte über dem jeweils von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten Basiszinssatz, §§ 288 Absatz 1, 247 Absatz 1 BGB soweit nicht gemäß § 3 ein höherer Zinssatz vereinbart ist. Weitergehende Ansprüche der Darlehensgeberin bleiben unberührt.

(7) Zinstagequotient.

Zinstagequotient (Actual/Actual (ICMA)):	<p>bezeichnet im Hinblick auf die Berechnung des Zinsbetrages auf das Schuldscheindarlehen für einen beliebigen Zeitraum (der „Zinsberechnungszeitraum“):</p> <ol style="list-style-type: none">falls der Zinsberechnungszeitraum kürzer ist als die Feststellungsperiode, in die er fällt oder ihr entspricht, die Anzahl der Tage in diesem Zinsberechnungszeitraum geteilt durch das Produkt<ol style="list-style-type: none">der Anzahl der Tage in dieser Feststellungsperiode undder Anzahl der Feststellungsperioden, die normalerweise in einem Jahr enden; undfalls der Zinsberechnungszeitraum länger ist als eine Feststellungsperiode, die Summe aus<ol style="list-style-type: none">der Anzahl der Tage in diesem Zinsberechnungszeitraum, die in die Feststellungsperiode fallen, in welcher dieser Zinsberechnungszeitraum beginnt, geteilt durch das Produkt<ol style="list-style-type: none">der Anzahl der Tage in dieser Feststellungsperiode undder Anzahl der Feststellungsperioden, die normalerweise in einem Jahr enden; undder Anzahl der Tage in diesem Zinsberechnungszeitraum, die in die nächste Feststellungsperiode fallen, geteilt durch das Produkt<ol style="list-style-type: none">der Anzahl der Tage in dieser Feststellungsperiode undder Anzahl der Feststellungsperioden, die normalerweise in einem Jahr enden. <p>Es gelten die folgenden Definitionen:</p>
Feststellungsperiode:	den Zeitraum ab einem Feststellungstermin (einschließlich), der in ein beliebiges Jahr fällt, bis zum nächsten Feststellungstermin (ausschließlich).
Feststellungstermin:	27.10.

**§ 4
ZAHLUNGEN**

(1) Allgemeine Bestimmungen.

Alle Zahlungen durch die Darlehensnehmerin unter dem Schuldscheindarlehen unterliegen in jeder Hinsicht den am Zahlungsort geltenden Gesetzen, Vorschriften und Verfahren. Weder die Darlehensnehmerin, noch die Zahlstelle übernimmt eine Haftung für den Fall, dass die Darlehensnehmerin oder die Zahlstelle aufgrund dieser Gesetze, Vorschriften und Verfahren nicht in der Lage sein sollte, die geschuldeten Zahlungen unter dem Schuldscheindarlehen vorzunehmen.

Insbesondere ist die Darlehensnehmerin nur verpflichtet, Zahlungen an die Darlehensgeberin zu leisten, nachdem sie im Stande gewesen ist, Anforderungen von Vorschriften zur Geldwäschebekämpfung oder anderen Anforderungen gemäß den geltenden Gesetzen, Regeln, Regulierungen, internen Richtlinien oder sonstigen Vorschriften zu erfüllen. Die Darlehensnehmerin ist nicht verpflichtet, zusätzliche Beträge für Verzögerungen an die Darlehensgeberin zu zahlen, die entstehen, weil die Darlehensnehmerin nicht in der Lage ist, solche Anforderungen zu erfüllen, die in zeitlicher Hinsicht vor der Leistung der jeweiligen Zahlung erfüllt werden müssen.

(2) Zahlungen von Kapital und etwaigen Zinsen.

Zahlungen von Kapital und etwaigen Zinsen auf das Schuldscheindarlehen erfolgen nach Maßgabe der nachstehenden Absätze über die Zahlstelle zur Gutschrift auf dem Konto der Darlehensgeberin in der für die jeweilige Zahlung anwendbaren festgelegten Währung.

(3) Zahlungsweise.

Die Darlehensnehmerin wird alle im Rahmen dieses Schuldscheindarlehens fälligen Zahlungen in der festgelegten Währung auf ein Konto leisten (bzw. eine solche Zahlung veranlassen), das der Darlehensnehmerin und der Zahlstelle von der Darlehensgeberin mindestens zehn Kalendertage im Voraus gemäß § 12 angezeigt wurde.

(4) Erfüllung.

Die Darlehensnehmerin wird durch Leistung der Zahlung an die Darlehensgeberin von ihrer Zahlungspflicht befreit.

Darlehensgeberin bezeichnet in diesem Zusammenhang jeweils die Erste Darlehensgeberin oder jede weitere durch eine Abtretung gemäß § 10 für die jeweilige Zahlung berechtigten Abtretungsempfänger. Erhält die Darlehensnehmerin gemäß § 10 Absatz (2) eine Abtretungsanzeige nicht rechtzeitig 14 Kalendertage vor einem Zinszahlungstag oder Fälligkeitstermin für die Rückzahlung des Kapitals, so wird die Darlehensnehmerin, mit schuldbefreiender Wirkung an die abtretende Darlehensgeberin (Zedent) leisten und der Abtretungsempfänger hat keine weiteren Ansprüche in Hinblick auf eine solche Zahlung gegen die Darlehensnehmerin.

Im Falle, dass die Darlehensnehmerin nicht zugleich die Zahlstelle ist, stellt die Darlehensnehmerin am jeweiligen Fälligkeitstag der Zahlung den gemäß dem Schuldscheindarlehensvertrag geschuldeten Betrag für Rechnung der Darlehensgeberin auf das von der Zahlstelle schriftlich benannte Konto bei einer Bank in der Bundesrepublik Deutschland zur Verfügung. Die Zahlstelle veranlasst die Leistung an die Darlehensgeberin.

(5) Zahltag.

Fällt der Tag, an dem eine Zahlung in Bezug auf das Schuldscheindarlehen fällig wird, auf einen Tag, der kein Zahltag ist, dann hat der Darlehensgeber keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächsten Zahltag am jeweiligen Geschäftsort. Der Darlehensgeber ist nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser Verspätung zu verlangen.

Für diese Zwecke gilt:

Zahltage:	Ist jeder Bankgeschäftstag.
------------------	-----------------------------

(6) Bezugnahmen auf Kapital.

Bezugnahmen in diesen Darlehensbedingungen auf Kapital des Schuldscheindarlehens schließen, soweit anwendbar, die folgenden Beträge ein:

den Rückzahlungsbetrag des Schuldscheindarlehens gemäß § 5 (1),

den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag des Schuldscheindarlehens gemäß § 5 (2),

sowie jeden Aufschlag sowie sonstige auf oder in Bezug auf das Schuldscheindarlehen zahlbaren Beträge (mit Ausnahme von Zinsbeträgen).

(7) Ausschluss von Aufrechnung und Zurückbehaltungsrechten.

Die Darlehensnehmerin verzichtet auf jede Aufrechnung von Forderungen aus dem Schuldscheindarlehen sowie auf jegliche Pfandrechte, Zurückbehaltungsrechte oder sonstige Rechte, durch die die Ansprüche und Rechte der Darlehensgeberin beeinträchtigt werden könnten, solange und soweit diese Rechte (i) zum gebundenen Vermögen einer Versicherungsgesellschaft im Sinne von § 54 des Versicherungsaufsichtsgesetzes in Verbindung mit der Verordnung über die Anlage des gebundenen Vermögens von Versicherungsunternehmen (Anlageverordnung) oder (ii) zu einer Deckungsmasse für Schuldverschreibungen, die aufgrund gesetzlicher Vorschriften gebildet wurde, gehören. Dies gilt auch im Falle des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Darlehensnehmerin.

(8) Herabschreibung oder Umwandlung von Kapital / Entfall von Zinsen aufgrund einer Gläubigerbeteiligung und/oder Anteilsinhaberbeteiligung nach dem Sanierungs- und Abwicklungsgesetz („SAG“) bzw. der EU Verordnung Nr. 806/2014 („SRM-Verordnung“) („Gläubigerbeteiligung“).

Ungeachtet der übrigen Bestimmungen dieser Darlehensbedingungen kann das Schuldscheindarlehen Gegenstand einer Gläubigerbeteiligung und/oder Anteilsinhaberbeteiligung nach dem Sanierungs- und Abwicklungsgesetz („SAG“) bzw. der EU Verordnung Nr. 806/2014 („SRM-Verordnung“) sein (**„Gläubigerbeteiligung“**). Im Rahmen einer Gläubigerbeteiligung kann der Ausstehende Gesamtdarlehensbetrags des Schuldscheindarlehens ganz oder teilweise herabgeschrieben oder in ein oder mehrere Instrumente des Kernkapitals der Darlehensnehmerin umgewandelt werden und Zinsen können entfallen. Eine solche Herabschreibung oder Umwandlung erfolgt ausschließlich durch die Entscheidung der zuständigen Abwicklungsbehörde. Sämtliche Ansprüche der Darlehensgeberin dieses Schuldscheindarlehens erlöschen in dem Umfang, in dem die zuständige Abwicklungsbehörde im Rahmen einer Gläubigerbeteiligung die Herabschreibung des Ausstehenden Gesamtdarlehensbetrags oder die Umwandlung in ein oder mehrere Instrumente des Kernkapitals der Darlehensnehmerin vornimmt oder anordnet. Eine Herabschreibung des Ausstehenden Gesamtdarlehensbetrags des Schuldscheindarlehens oder eine Umwandlung in ein oder mehrere Instrumente des Kernkapitals der Darlehensnehmerin aufgrund einer Gläubigerbeteiligung befreit die Darlehensnehmerin insoweit von ihren entsprechenden Verpflichtungen unter diesen Darlehensbedingungen.

§ 5
RÜCKZAHLUNG

(1) Rückzahlung bei Fälligkeit.

(a) Allgemeine Bestimmungen.

Soweit nicht zuvor bereits zurückgezahlt oder anderweitig erfüllt, wird das Schuldscheindarlehen am Fälligkeitstag durch Zahlung des nachfolgend definierten Rückzahlungsbetrags zurückgezahlt.

(b) Rückzahlungsbetrag.

Es gilt folgende Definition:

Rückzahlungsbetrag:	Der „Rückzahlungsbetrag“ (auch „RB“) in Festgelegter Währung beträgt: RB = 100 % des Ausstehenden Gesamtdarlehensbetrags.
----------------------------	--

(2) Vorzeitige Rückzahlung des Schuldscheindarlehens im Ermessen der Darlehensnehmerin (Ordentliches Kündigungsrecht und Sonderkündigungsrechte).

(a) Allgemeine Bestimmungen.

Das Schuldscheindarlehen kann im billigen Ermessen der Darlehensnehmerin durch Ausübung ihres jeweiligen Kündigungsrechts gemäß der Bestimmungen dieses Absatzes (a) sowie der Sonderkündigungsrechte gemäß der Absätze (c) und (d), jeweils insgesamt jedoch nicht teilweise, vor dem Fälligkeitstag am Vorzeitigen Rückzahlungstag und zu ihrem Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag wie jeweils nachfolgend definiert zurückgezahlt werden.

Der Darlehensnehmerin steht das jeweilige Kündigungsrecht grundsätzlich nicht in Bezug auf dieses Schuldscheindarlehen zu, sofern dieses bereits nach einer anderen Bestimmung dieses § 5(2) beendet worden ist.

Die Ausübung des jeweiligen Kündigungsrechts erfolgt - unter Einhaltung einer etwaigen Kündigungsfrist - entsprechend der nachfolgenden Bestimmungen durch Mitteilung gemäß § 12.

Die Kündigung ist unwiderruflich. Die Mitteilung wird die folgenden Angaben enthalten:

- (1) die Bezeichnung des zurückzuzahlenden Schuldscheindarlehens;
- (2) den Vorzeitigen Rückzahlungstag (wie nachstehend definiert);
- (3) den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (wie nachstehend definiert) bzw. Angaben zu seiner Ermittlung/Berechnung, zu dem das Schuldscheindarlehen zurückgezahlt wird;
- (4) eine zusammenfassende Erklärung bzw. einen Verweis auf die Darlehensbedingungen, welche die das vorzeitige Rückzahlungsrecht der Darlehensnehmerin begründenden Umstände darlegt bzw. bezeichnet.

Mit der vorzeitigen Rückzahlung erlöschen alle Rechte aus dem Schuldscheindarlehen.

Hierfür und für die Zwecke der nachfolgenden Bestimmungen in Absatz (b) bis (d) gelten die folgenden Definitionen:

Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag:	Ist jeweils der nachfolgend in Absatz (d) sowie den anwendbaren Unterabsätzen definierte Vorzeitige Rückzahlungsbetrag.
Vorzeitiger Rückzahlungstag:	Ist jeweils der nachfolgend in Absatz (d) sowie den anwendbaren Unterabsätzen definierte Vorzeitige Rückzahlungstag.

(b) Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Darlehensnehmerin (Ordentliches Kündigungsrecht).

Das ordentliche Kündigungsrecht gemäß § 489 Absatz 1 BGB ist für dieses Schuldscheindarlehen aufgrund von § 10 Absatz 5 KWG ausgeschlossen.

Die Darlehensnehmerin ist darüber hinaus des Weiteren nicht berechtigt, das Schuldscheindarlehen ohne Angabe von besonderen Gründen vorzeitig zurückzuzahlen.

(c) (Absichtlich freigelassen).

(d) Vorzeitige Rückzahlung bei Vorliegen einer Rechtsänderung oder einer Steueränderung.

Das Schuldscheindarlehen kann insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach Wahl der Darlehensnehmerin jederzeit vor dem Fälligkeitstag mit einer Kündigungsfrist vorzeitig gekündigt und zu ihrem Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag am Vorzeitigen Rückzahlungstag (wie jeweils nachstehend definiert), zuzüglich etwaiger bis zum Vorzeitigen Rückzahlungstag (wie nachstehend definiert) (ausschließlich) aufgelaufener und noch nicht gezahlter Zinsen, zurückgezahlt werden, falls es zu einer Rechtsänderung oder einer Steueränderung (wie nachstehend definiert) kommt.

Es gilt die folgende Definition

Kündigungsfrist:	Nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Tage.
-------------------------	--

Eine Kündigung nach diesem Absatz (5) (d) ist nur zulässig, wenn die zuständige Aufsichtsbehörde der vorzeitigen Kündigung gemäß Artikel 77 CRR die Erlaubnis erteilt hat.

Vor Ablauf von fünf Jahren nach dem Auszahlungstag des Schuldscheindarlehens ist eine Kündigung nach diesem Absatz (5) (d) aufgrund einer Rechtsänderung nur bei Vorliegen der Voraussetzungen des Artikels 78 Abs. 4 a) CRR bzw. aufgrund einer Steueränderung nur bei Vorliegen der Voraussetzungen des Artikels 78 Abs. 4 b) CRR zulässig.

Für die Zwecke dieses Absatzes gilt:

Rechtsänderung:	bedeutet, dass sich die aufsichtsrechtliche Einstufung des Schuldscheindarlehens durch Gesetzesänderung oder Auslegungsentscheidung der zuständigen Aufsichtsbehörde ändert, was zur Folge hat, dass das Schuldscheindarlehen nicht mehr als Ergänzungskapital der Darlehensnehmerin gemäß Teil 2, Titel 1, Kapitel 4 (Ergänzungskapital) der CRR anerkannt werden.
Steueränderung:	bedeutet, dass sich die geltende steuerliche Behandlung des Schuldscheindarlehens ändert (insbesondere, jedoch nicht ausschließlich, wenn die Darlehensnehmerin zur Zahlung von Zusätzlichen Beträgen gemäß § 7 verpflichtet ist), die Änderung wesentlich ist und am Auflegungstag des Schuldscheindarlehens nicht absehbar war.
Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag:	Der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag entspricht dem Rückzahlungsbetrag des Schuldscheindarlehens gemäß § 5 (1).
Vorzeitiger Rückzahlungstag:	Der Vorzeitige Rückzahlungstag wird im Rahmen der Kündigung von der Darlehensnehmerin festgelegt und bekanntgegeben.

(3) Vorzeitige Rückzahlung des Schuldscheindarlehens nach Wahl der Darlehensgeberin (Einlösungsrecht).

Der Darlehensgeberin steht kein Recht zu, das Schuldscheindarlehen vorzeitig zu kündigen.

**§ 6
DIE ZAHLSTELLE
UND DIE BERECHNUNGSSTELLE**

(1) Bestellung; bezeichnete Geschäftsstelle.

Die anfänglich bestellte Zahlstelle und die Berechnungsstelle und deren jeweils anfänglich bezeichnete Geschäftsstelle lauten wie folgt:

Zahlstelle:	DekaBank Deutsche Girozentrale Mainzer Landstraße 16 60325 Frankfurt am Main Telefax Nr.: 069-7147-7630
Berechnungsstelle:	DekaBank Deutsche Girozentrale Mainzer Landstraße 16 60325 Frankfurt am Main Telefax Nr.: 069-7147-7630

Die Zahlstelle und die etwaige Berechnungsstelle behalten sich das Recht vor, jederzeit die bezeichnete Geschäftsstelle durch eine andere Geschäftsstelle zu ersetzen; die Geschäftsstelle muss im selben Land sein.

(2) Änderung der Bestellung oder Abberufung.

Die Darlehensnehmerin behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung der Zahlstelle oder der Berechnungsstelle zu ändern oder zu beenden und eine andere Zahlstelle oder eine andere Berechnungsstelle zu bestellen. Die Darlehensnehmerin wird jederzeit eine Zahlstelle und Berechnungsstelle entsprechend der jeweils anwendbaren Bestimmungen unterhalten.

Eine Änderung, Abberufung, Bestellung oder ein sonstiger Wechsel wird nur wirksam (außer im Fall eines Wechsels wegen Insolvenz der Zahlstelle oder Berechnungsstelle, in dem eine solche Änderung sofort wirksam wird), sofern die Darlehensgeberin hierüber gemäß § 12 vorab unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 und nicht mehr als 45 Tagen informiert wurden.

(3) Beauftragte der Darlehensnehmerin.

Die Zahlstelle(n) und die etwaige Berechnungsstelle handeln ausschließlich als Beauftragte der Darlehensnehmerin und übernehmen keinerlei Verpflichtungen gegenüber der Darlehensgeberin; es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihnen und der Darlehensgeberin begründet.

§ 7 STEUERN

Sämtliche von der Darlehensnehmerin oder in ihrem Namen im Zusammenhang mit dem Schuldscheindarlehen zu zahlenden Beträge erfolgen frei von und ohne Einbehalt oder Abzug an der Quelle für oder aufgrund von bestehenden oder zukünftigen Steuern oder sonstigen Abgaben gleich welcher Art zu leisten, die von oder im Namen der Bundesrepublik Deutschland oder Gebietskörperschaften oder sonstiger Behörden, die berechtigt sind, Steuern zu erheben, auferlegt oder erhoben werden, es sei denn, ein solcher Einbehalt oder Abzug ist gesetzlich vorgeschrieben. In letzterem Fall besteht keinerlei Verpflichtung der Darlehensnehmerin zur Zahlung zusätzlicher Beträge, um die Darlehensgeberin so zu stellen, als sei kein solcher Einbehalt oder Abzug vorgenommen worden.

In diesem Fall wird die Darlehensnehmerin – soweit sie das Schuldscheindarlehen nicht gemäß § 5 Absatz 2 (d) vorzeitig zurückzahlt – diejenigen zusätzlichen Beträge (die „**Zusätzlichen Beträge**“) zahlen, die erforderlich sind, damit die der Darlehensgeberin zufließenden Nettobeträge nach einem solchen Einbehalt oder Abzug jeweils den Beträgen entsprechen, die ohne einen solchen Einbehalt oder Abzug von der Darlehensgeberin empfangen worden wären; die Verpflichtung zur Zahlung solcher Zusätzlichen Beträge besteht jedoch nicht für solche Steuern und Abgaben, die:

- (a) auf Basis der Vorschriften zur deutschen Kapitalertragsteuer (§§ 20, 43 ff. EStG) einschließlich etwaigen Zuschlagsteuern (z.B. Solidaritätszuschlag oder Kirchensteuer) einbehalten oder abgezogen werden. Dies gilt auch, wenn der Abzug oder Einbehalt durch die Darlehensnehmerin, ihren Stellvertreter oder die auszahlende Stelle vorzunehmen ist und ebenso für jede andere Steuer, welche die oben genannten Steuern ersetzen sollte; oder
- (b) wegen einer gegenwärtigen oder früheren privaten oder geschäftlichen Beziehung der Darlehensgeberin zur Bundesrepublik Deutschland zu zahlen sind; dies gilt nicht allein deshalb, weil Zahlungen auf das Schuldscheindarlehen aus Quellen in der Bundesrepublik Deutschland stammen (oder für Zwecke der Besteuerung so behandelt werden) oder dort besichert sind; oder
- (c) (x) aufgrund oder infolge
 - (i) eines internationalen Vertrages, dessen Partei die Bundesrepublik Deutschland ist, oder
 - (ii) einer Verordnung oder Richtlinie aufgrund oder infolge eines solchen Vertrages auferlegt oder erhoben werden; oder(y) von einer Zahlung im Sinne der Richtlinie 2003/48/EG der Europäischen Union aufgrund
 - (i) der Richtlinie 2003/48/EG der Europäischen Union oder einer anderen Richtlinie (die „**Richtlinie**“) zur Umsetzung der Schlussfolgerungen des ECOFIN-Ratstreffens vom 26. und 27. November 2000 über die Besteuerung von Einkommen aus Geldanlagen oder aufgrund einer Rechtsnorm, die der Umsetzung dieser Richtlinie dient, dieser entspricht oder zur Anpassung an die Richtlinie eingeführt wird, oder
 - (ii) des Luxemburger Gesetzes vom 23. Dezember 2005 über Zinszahlungen an in Luxemburg ansässige natürliche Personen einbehalten oder abgezogen werden; oder
- (d) deswegen zu zahlen sind, weil das Schuldscheindarlehen von einem oder für eine Darlehensgeberin gehalten wird, die einen solchen Einbehalt oder Abzug durch Erfüllung gesetzlicher Anforderungen oder eine Nichtansässigkeitsbescheinigung oder einen ähnlichen Anspruch auf Befreiung gegenüber der relevanten Steuerbehörde hätte vermeiden können; oder
- (e) wegen einer Rechtsänderung zu zahlen sind, welche später als 30 Tage nach Fälligkeit der betreffenden Zahlung oder, falls dies später erfolgt, ordnungsgemäßer Bereitstellung aller fälligen Beträge und einer diesbezüglichen Mitteilung gemäß § 12 wirksam wird; oder
- (f) Unbeschadet sonstiger Bestimmungen dieser Darlehensbedingungen, ist die Darlehensnehmerin zum Einbehalt oder Abzug der Beträge berechtigt, die gemäß §§ 1471 bis 1474 des U.S. Internal Revenue Code (einschließlich dessen Änderungen oder Nachfolgevorschriften), gemäß zwischenstaatlicher Abkommen, gemäß den in einer anderen Rechtsordnung in Zusammenhang mit diesen Bestimmungen erlassenen Durchführungsvorschriften oder gemäß mit dem Internal Revenue Service geschlossenen Verträgen ("**FATCA Quellensteuer**") oder im Zusammenhang mit den Vorschriften der Section 871 (m) des U.S. Internal Revenue Code (einschließlich dessen Änderungen, Nachfolgevorschriften oder dazu erlassener Richtlinien) erforderlich sind. Die Darlehensnehmerin ist nicht verpflichtet, zusätzliche Beträge zu zahlen oder Darlehensgeber in Bezug auf FATCA Quellensteuer schadlos zu halten, die von der Darlehensnehmerin, einer Zahlstelle oder von einem anderen Beteiligten als Folge davon, dass eine andere Person als die Darlehensnehmerin oder deren Zahlstelle nicht zum Empfang von Zahlungen ohne FATCA Quellensteuer berechtigt ist, abgezogen oder einbehalten wurden.

§ 8 MARKTSTÖRUNGEN, ANPASSUNGEN

Vorbehaltlich anderer in diesen Darlehensbedingungen enthaltenen Bestimmungen unterliegen die Festlegungen und Berechnungen der Berechnungsstelle unter diesen Darlehensbedingungen keinen weiteren Regelungen bezüglich von Marktstörungen und/oder Anpassungen.

§ 9
AUSSERORDENTLICHES KÜNDIGUNGSRECHT

Das außerordentliche Kündigungsrecht der Darlehensgeberin gemäß § 314 BGB und § 490 Absatz 1 BGB ist für dieses Schuldscheindarlehen aufgrund von § 10 Absatz 5 KWG ausgeschlossen.

§ 10
ABTRETUNG UND BEDINGUNGEN DER ABTRETUNG, ABTRETUNGSANZEIGE,
MASSGEBLICHE DARLEHENSBEDINGUNGEN, ZUSICHERUNGEN DER DARLEHENSGEBERIN

(1) Abtretung und Bedingungen der Abtretung.

(a) Abtretung.

Eine Übertragung der Rechte und Forderungen der Darlehensgeberin aus diesem Schuldscheindarlehenvertrag erfolgt im Wege einer Abtretung und auf eigene Kosten der Darlehensgeberin.

(b) Abtretungsbetrag.

Rechte und Forderungen aus dem Schuldscheindarlehen können nur schriftlich und nur in Höhe der Abtretbaren Einheit abgetreten werden.

(c) Zulässige Abtretungsempfänger (Zessionare).

Die Abtretung von Ansprüchen aus dem Schuldscheindarlehen ist – vorbehaltlich zwingender gesetzlicher Vorschriften – nur an (i) eine Bank, eine Versicherungsgesellschaft, einen Pensionsfonds, eine Investmentgesellschaft, ein Kreditinstitut oder ein sonstiges Finanzinstitut mit Sitz im Europäischen Wirtschaftsraum oder (ii) ein Unternehmen, das an einer regulierten Börse im Europäischen Wirtschaftsraum notiert ist zulässig. Eine solche zulässige Abtretungsempfängerin kann gegebenenfalls von der Darlehensnehmerin und von der Zahlstelle aufgefordert werden, bestimmte aufgrund der geltenden gesetzlichen Bestimmungen (einschließlich Bestimmungen zur Feststellung der Kundenidentität und zur Bekämpfung von Geldwäsche) erforderlichen Informationen zu erteilen, um Zahlungen aus diesem Schuldscheindarlehenvertrag zu erhalten.

Im Falle, dass ein Abtretungsempfänger nicht zum vorgenannten möglichen Abtretungsempfängerkreis zählt, kann an diesen nur abgetreten werden, soweit die Darlehensnehmerin die Zustimmung hierzu erteilt.

(d) Verpflichtungen und Gewährleistungen der jeweils abtretenden Darlehensgeberin (Zedent).

Die Darlehensgeberin verpflichtet sich, dafür Sorge zu tragen, eine Abtretung stets unter Beachtung der für das entsprechende Angebot, die Verkäufe bzw. Übertragung anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen vorzunehmen.

(2) Abtretungsanzeige.

Die Abtretung setzt die Ausfertigung einer Abtretungsvereinbarung voraus, die im Wesentlichen dem als Anlage 2 zu diesem Schuldscheindarlehen beigefügten Muster entspricht. Die Darlehensgeberin ist verpflichtet, der Darlehensnehmerin und der Zahlstelle eine Kopie der vollständig ausgefüllten und unterzeichneten Abtretungsvereinbarung auszuhändigen.

Die Darlehensgeberin wird die Darlehensnehmerin und der Zahlstelle unverzüglich über eine Abtretung gemäß diesem § 10 und den Tag, an dem die Abtretung wirksam werden soll, durch eine Abtretungsanzeige, die im Wesentlichen dem als Anlage 3 zu diesem Schuldscheindarlehen beigefügten Muster entspricht, anzuzeigen. Geht der Darlehensnehmerin eine Abtretungsanzeige innerhalb eines Zeitraums von weniger als 14 Kalendertagen vor einem Zinszahlungstag oder Fälligkeitstermin für die Rückzahlung des Kapitals zu, wird die Darlehensnehmerin mit schuldbefreiender Wirkung an die abtretende Darlehensgeberin leisten.

Der Abtretungsempfänger hat in Höhe der abgetretenen Abtretbaren Einheit daraufhin die gleichen Rechte und Ansprüche wie die Darlehensgeberin nach Maßgabe dieser Darlehensbedingungen. Die Unterlassung seitens des Zedenten, der Darlehensnehmerin eine Abtretung anzuzeigen, berührt nicht die Gültigkeit der Abtretung, jedoch befreit eine auf das Schuldscheindarlehen bezogene Zahlung an den Zedenten die Darlehensnehmerin von ihren Verpflichtungen, und der Abtretungsempfänger hat keine weiteren Ansprüche in Hinblick auf eine solche Zahlung gegen die Darlehensnehmerin.

(3) Maßgebliche Darlehensbedingungen.

Sollten Bedingungen des Schuldscheindarlehen nach Maßgabe von § 11 (1) durch eine oder mehrere Änderungsvereinbarungen geändert werden, so kann das Schuldscheindarlehen nur in der Fassung abgetreten werden, die es durch etwaigen Änderungsvereinbarungen erhalten hat.

(4) Zusicherungen

Im Zusammenhang mit der Gewährung des Schuldscheindarlehen an die Darlehensnehmerin gibt die Darlehensgeberin gegenüber der Darlehensnehmerin mit Wirkung zum Datum dieses Schuldscheindarlehenvertrages folgende Zusicherungen, Gewährleistungen und Bestätigungen ab und vereinbart Folgendes:

- (a) die Gewährung des Schuldscheindarlehen und die Unterzeichnung und Übergabe dieses Schuldscheindarlehenvertrages wurden von der Darlehensgeberin ordnungsgemäß beschlossen und dieser Schuldscheindarlehenvertrag begründet gesetzlich gültige, bindende und durchsetzbare Verpflichtungen der Darlehensgeberin;
- (b) die Gewährung des Schuldscheindarlehen durch die Darlehensgeberin ist nach deutschem Recht rechtmäßig und widerspricht keinen auf die Darlehensgeberin anwendbaren Gesetzen, Verordnungen oder einer aufsichtsrechtlichen Praxis. Darüber hinaus steht die Unterzeichnung dieses Schuldscheindarlehenvertrages durch die Darlehensgeberin nicht im Widerspruch zu und führt nicht zu einem Verstoß gegen Bestimmungen sonstiger Verträge (einschließlich der Gründungsdokumente) der Darlehensgeberin;
- (c) die Darlehensgeberin nimmt zur Kenntnis, (i) dass die Darlehensnehmerin in keiner Weise dafür verantwortlich ist, ihr rechtliche, aufsichtsrechtliche, steuerliche, wirtschaftliche, anlagebezogene, finanzielle und/oder buchführungsbezogene Beratungen zu

erteilen, und (ii) dass die Darlehensgeberin ihre Entscheidungen hinsichtlich des Schuldscheindarlehens selbständig auf Grundlage ihres eigenen Urteilsvermögens getroffen, nicht jedoch auf Grundlage der von der Darlehensnehmerin oder einem ihrer verbundenen Unternehmen geäußelter Ansichten; hat und, (ii) dass die Darlehensgeberin in der Lage ist, die Chancen und Risiken und die Eignung der Gewährung des Schuldscheindarlehens zu bewerten und sich ausschließlich auf ihre eigene Analyse in Bezug auf die Darlehensnehmerin, den Schuldscheindarlehensvertrag und das Fiktive Portfolio; verlässt und

- (d) die Darlehensgeberin verlässt sich nicht auf (schriftliche oder mündliche) Mitteilungen der Darlehensnehmerin als Anlageberatung oder als Empfehlung zur Gewährung des Schuldscheindarlehens und sie hat auf der Grundlage ihrer eigenen unabhängigen Untersuchungen entschieden, dass die Gewährung des Schuldscheindarlehens (i) vollständig ihren finanziellen Bedürfnissen, Zielen und Umständen entspricht, (ii) sämtlichen für sie maßgeblichen Kredit- und Investitionsgrundsätzen, Richtlinien, Verordnungen und Beschränkungen entspricht und (iii) eine passende, zulässige und geeignete Investition für sie darstellt; und
- (e) die Darlehensnehmerin hat im Zusammenhang mit der Gewährung und Ausreichung des Schuldscheindarlehens ausschließlich in ihrer Funktion als gleichberechtigte Vertragspartei der Darlehensgeberin gehandelt und ist nicht als Finanzberaterin oder Treuhänderin der Darlehensgeberin tätig geworden.

Dieses Schuldscheindarlehen wird zu einem ernsthaften wirtschaftlichen Zweck abgeschlossen.

§ 11 ERHÖHUNG DES GESAMTDARLEHENS BETRAGS, FORDERUNGSERWERB DURCH DIE DARLEHENSNEHMERIN

(1) Erhöhung des Ausstehenden Darlehensbetrags.

Die Erhöhung des Ausstehenden Darlehensbetrags ist nur im Rahmen einer Änderungsvereinbarung gemäß § 14 (2) möglich.

(2) Forderungserwerb durch die Darlehensnehmerin.

Die Darlehensnehmerin kann die Forderungen bezogen auf jede Abtretbare Einheit insgesamt und nicht nur teilweise zu jedem beliebigen Preis erwerben, wenn die zuständige Aufsichtsbehörde die Erlaubnis gemäß Artikel 77 und 78 CRR für den Rückkauf der Abtretbaren Einheit(en) des Schuldscheindarlehens erteilt hat. Diese Forderungen gehen nach Abtretung der jeweils Abtretbaren Einheit an die Darlehensnehmerin über und die Ansprüche hinsichtlich dieser Abtretbaren Einheit erlöschen aufgrund des Zusammenfallens von Darlehensnehmerin und Darlehensgeberin (rechtliche Konfusion).

§ 12 MITTEILUNGEN

(1) Allgemeines und Form.

Sofern nicht anderweitig in diesen Darlehensbedingungen vorgesehen, können Mitteilungen nur in deutscher Sprache und schriftlich oder per Telefax erfolgen. Alle Mitteilungen im Rahmen dieses Schuldscheindarlehensvertrags werden wirksam

- (i) sofern sie schriftlich erfolgen, mit Zugang beim Empfänger, und
- (ii) sofern sie per Telefax erfolgen, mit Zugang der entsprechenden Versandbestätigung beim Absender;

vorausgesetzt, dass eine Mitteilung, die nach den vorstehenden Bestimmungen außerhalb der üblichen Geschäftszeit oder an einem Tag, der kein Bankgeschäftstag ist, wirksam werden würde, stattdessen erst zu Beginn der Geschäftszeit am nächstfolgenden Bankgeschäftstag wirksam wird.

(2) Adressaten und Änderungen.

Vorbehaltlich anderweitiger schriftlicher Benachrichtigung erfolgen sämtliche Mitteilungen unter diesem Schuldscheindarlehensvertrag an die folgenden Adressaten:

- (i) im Falle der Darlehensnehmerin, an:

DekaBank Deutsche Girozentrale

Zu Händen von: Produktmanagement & Dokumentation KMG

OE 64 17 03 - 10

Telefax Nr.: 069-7147-7630;

- (ii) im Falle der Darlehensgeberin, an:

...

...

...

Zu Händen von: ...

Telefax Nr.: ...

oder, falls eine Abtretung erfolgt ist, an die in einer Abtretungsvereinbarung gemäß §10 genannte Adresse des Abtretungsempfängers; und

- (iii) im Falle der Zahlstelle und der Berechnungsstelle an:

DekaBank Deutsche Girozentrale

Zu Händen von: Produktmanagement & Dokumentation KMG

OE 64 17 03 - 10

Telefax Nr.: 069-7147-7630.

Änderungen der vorgenannten Adressaten haben nach Maßgabe des Absatzes (1) mit einer Frist von mindestens zehn Kalendertagen im Voraus zu erfolgen.

§ 13 ANWENDBARES RECHT, ERFÜLLUNGORT, GERICHTSSTAND

(1) Anwendbares Recht.

Der Schuldscheindarlehensvertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Etwaige nichtvertragliche Rechte und Pflichten, die aus oder im Zusammenhang mit diesem Schuldscheindarlehensvertrag entstehen, unterliegen ebenfalls dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Erfüllungsort.

Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.

(3) Gerichtsstand.

Nicht ausschließlich zuständig für sämtliche im Zusammenhang mit dem Schuldscheindarlehen entstehenden Klagen oder sonstige Verfahren (die „**Rechtsstreitigkeiten**“) ist das Landgericht Frankfurt am Main.

§ 14 AUSÜBUNG VON ERMESSEN, ÄNDERUNG DER DARLEHENSBEDINGUNGEN

(1) Ausübung von Ermessen.

Soweit diese Darlehensbedingungen vorsehen, dass die Darlehensnehmerin oder die Berechnungsstelle Entscheidungen nach "billigem Ermessen" treffen, erfolgt die Ausübung des billigen Ermessens durch die Darlehensnehmerin nach § 315 BGB und die Ausübung des billigen Ermessens durch die Berechnungsstelle nach § 317 BGB. Festlegungen durch die Darlehensnehmerin erfolgen, soweit in diesen Darlehensbedingungen nicht anders angegeben, nach billigem Ermessen.

(2) Änderung der Darlehensbedingungen.

Jede Änderung bzw. Ergänzung der Darlehensbedingungen, einschließlich dieses § 14 (2), bedarf der schriftlichen Zustimmung aller Parteien dieses Schuldscheindarlehens. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

§ 15 SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollte eine Bestimmung dieser Darlehensbedingungen ganz oder teilweise nichtig oder rechtsunwirksam sein oder werden oder diese Darlehensbedingungen eine unbeabsichtigte Lücke enthalten, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der nichtigen oder rechtsunwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke tritt im Wege einer ergänzenden Vertragsauslegung eine wirksame, rechtmäßige und durchführbare Regelung, die den wirtschaftlichen Zwecken der Parteien soweit wie möglich entspricht, bzw. der wirtschaftlichen Absicht der Parteien im Hinblick auf das Ziel und den Zweck dieser Darlehensbedingungen entsprochen hätte, wenn die Parteien die Lücke erkannt hätten.

Frankfurt am Main, den 23.10.2015

Die Darlehensnehmerin, Zahlstelle und Berechnungsstelle:

DekaBank Deutsche Girozentrale

...

...

Die Darlehensgeberin:

...

SCHULDSCHEIN

Nr. NUMMER EINFÜGEN

Die **DekaBank Deutsche Girozentrale**
Mainzer Landstraße 16
60325 Frankfurt am Main
(die „**Darlehensnehmerin**“)

bestätigt hiermit
von **DARLEHENSGEBER EINFÜGEN**
ADRESSE DES DARLEHENSGEBERS EINFÜGEN
(die „**Darlehensgeberin**“)

das

BEZEICHNUNG des SSD
(Nr. NUMMER EINFÜGEN)
(das „**Schuldscheindarlehen**“)

in Höhe von

EURO BETRAG EINFÜGEN
– in Worten: BETRAG IN WORTEN EINFÜGEN EURO –

erhalten zu haben.

Hierfür gelten die Darlehensbedingungen des Schuldscheindarlehens vom DATUM EINFÜGEN (der „**Schuldscheindarlehensvertrag**“).

Frankfurt am Main, den DATUM EINFÜGEN

DekaBank Deutsche Girozentrale

NAME 1

NAME 2

**ABTRETUNGSVEREINBARUNG
VOM [DATUM EINFÜGEN]**

zwischen

[•]
[Adresse des Abtretenden]
(der „Abtretende“)

und

[•]
[Adresse des Abtretungsempfängers]
(der „Abtretungsempfänger“ und
zusammen mit dem „Abtretenden“ die „Parteien“).

**BEZEICHNUNG des SSD (Nr. NUMMER EINFÜGEN) der
DekaBank Deutsche Girozentrale (die „Darlehensnehmerin“),
bestätigt durch den Schuldschein vom [DATUM DES SCHULDSCHEINS EINFÜGEN]**

§ 1 Kauf- und Abtretungsvereinbarung, Übergabe des Schuldscheins

- (1) Der Abtretungsempfänger kauft hiermit von der Abtretenden die Abgetretenen Ansprüche (wie unten definiert) zu dem zwischen dem Abtretenden und dem Abtretungsempfänger separat vereinbarten Kaufpreis.
- (2) Der Abtretende tritt hiermit dem Abtretungsempfänger alle seine Rechte und Ansprüche aus dem in Kopie als **Anlage 1** mit Urkunde und Darlehensbedingungen beigefügten Schuldscheindarlehen Nr. [NUMMER EINFÜGEN] vom [DATUM EINFÜGEN] (der „**Schuldscheindarlehenvertrag**“) sowie seiner etwaigen ebenfalls in Kopie beigefügten Änderungsvereinbarungen gegen die Darlehensnehmerin, einschließlich der Zahlungsansprüche auf Kapital und Zinsen aus dem Schuldscheindarlehen sowie sämtliche anderen vertraglichen und gesetzlichen Ansprüche gegen die Darlehensnehmerin (die „**Abgetretenen Ansprüche**“) an den Abtretungsempfänger mit Wirkung zum [DATUM EINFÜGEN] (der „**Stichtag**“) in Höhe von [BEI ABTRETUNG IM GANZEN GESAMTNENNBETRAG EINFÜGEN UND BEI TEILABTRETUNGEN BETRAG DER ABGETRETENEN ABTRETbaren EINHEITEN EINFÜGEN] (der „**Abgetretene Betrag**“) ab und der Abtretungsempfänger nimmt diese Abtretung hiermit an. Darüber hinaus ermächtigt der Abtretende, den Abtretungsempfänger zur Geltendmachung aller nicht abtretbarer Rechte und Ansprüche aus dem Schuldscheindarlehenvertrag [in Bezug auf den Abgetretenen Betrag]. Hiermit wird klargestellt, dass die Übertragung im Wege der Abtretung erfolgt und diese Abtretungsvereinbarung folglich nicht als Novation des Darlehens auszuliegen ist.

Dem Abtretenden stehen die Zinsen in Bezug auf den Abgetretenen Betrag bis zum [DATUM EINFÜGEN] (ausschließlich) zu und der Abtretende wird die Darlehensnehmerin in der Abtretungsanzeige nach § 2 anweisen, den entsprechenden Zinsbetrag an den Abtretenden zu leisten. Der Abtretungsempfänger stimmt einer solchen Leistung an den Abtretenden hiermit unwiderruflich zu.

- (3) **[Im Fall der Abtretung im Ganzen einfügen:**
Der Abtretende wird dem Abtretungsempfänger unverzüglich nach Wirksamkeit der Abtretung den Original Schuldschein übergeben.]
[Im Fall der Abtretung in Teilen:
Der Abtretende wird dem Abtretungsempfänger unverzüglich nach Wirksamkeit der Abtretung eine Kopie des Schuldscheins übergeben.]

§ 2 Abtretungsanzeige

- (1) Der Abtretende wird diese Abtretung unverzüglich der Darlehensnehmerin unter Angabe des Namens, der Kontoverbindung und der Anschrift des Abtretungsempfängers unter Beifügung einer Kopie dieser Abtretungserklärung schriftlich gemäß Anlage 3 des Schuldscheindarlehenvertrages anzeigen.
- (2) Der Abtretungsempfänger nimmt zur Kenntnis, dass eine weitere Abtretung der Abgetretenen Forderungen den Bestimmungen und Beschränkungen des § 10 des Schuldscheindarlehenvertrages unterliegt und zu ihrer Wirksamkeit der in § 10 (2) des Schuldscheindarlehenvertrages vorgesehenen Form bedarf und von ihm der Darlehensnehmerin unverzüglich in gleicher Weise anzuzeigen ist.
- (3) Der Abtretungsempfänger nimmt weiter zur Kenntnis, dass eine Leistung an den letzten der Darlehensnehmerin vor der Leistung ordnungsgemäß angezeigten Berechtigten die Darlehensnehmerin gemäß § 4 (4) des Schuldscheindarlehenvertrages von der betreffenden Verbindlichkeit aus dem Schuldscheindarlehen befreit, sofern die Darlehensnehmerin eine Abtretungsanzeige nicht rechtzeitig 14 Kalendertage vor einem Zinszahlungstag oder Fälligkeitstermin für die Rückzahlung des Kapitals erhält.

§ 3 Bestätigungen und Zusicherung

- (1) Der Abtretungsempfänger bestätigt, dass er eine eigene Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Darlehensnehmerin durchgeführt hat und weiterhin durchführen wird. Er bestätigt ferner, dass er selbst die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit des Schuldscheindarlehensvertrags (einschließlich etwaiger Änderungsvereinbarungen), des Schuldscheins und dieser Abtretungsvereinbarung geprüft hat, und dass er diesbezüglich nicht auf den Abtretenden oder auf Aussagen des Abtretenden vertraut hat.
- (2) Die Abtretungsempfängerin verpflichtet sich entsprechend § 10 (1)(d) des Schuldscheindarlehensvertrages als neue Darlehensgeberin, dafür Sorge zu tragen, eine neuerliche Abtretung stets unter Beachtung der für das entsprechende Angebot, die Verkäufe bzw. Übertragung anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen vorzunehmen.
- (3) Der Abtretende sichert zu und gewährleistet, dass:
 - (a) der Abtretende der rechtliche und wirtschaftliche Eigentümer der Abgetretenen Ansprüche ist;
 - (b) die Abgetretenen Ansprüche tatsächlich bestehen, keinen Einwendungen oder Einreden unterliegen und frei von Belastungen und Rechten Dritter sind; und
 - (c) die Abgetretenen Ansprüche abtretbar sind und die Abtretungsempfängerin die Rechtsansprüche daran gemäß dieser Abtretungsvereinbarung übernimmt.
- (4) Der Abtretende bestätigt hiermit, dass er seine Pflichten aus dem Schuldscheindarlehensvertrag bezüglich der abgetretenen Rechtsposition bis zum heutigen Tage erfüllt hat. Der Abtretende gibt weder eine Zusicherung noch eine Gewährleistung bezüglich der Wirksamkeit oder der Durchsetzbarkeit des Schuldscheindarlehensvertrags oder irgendeines anderen darauf bezogenen Dokuments ab (außer soweit vorstehend in § 3 (3) ausdrücklich vorgesehen) und übernimmt diesbezüglich keine Haftung. Der Abtretende übernimmt ferner keine Haftung für die finanziellen Verhältnisse der Darlehensnehmerin oder dafür, dass die Darlehensnehmerin ihre Pflichten aus dem Schuldscheindarlehensvertrag erfüllt. Jegliche vertraglichen, gesetzlichen oder sonstigen Gewährleistungsansprüche sind hiermit ausdrücklich ausgeschlossen.

§ 4 Ausfertigungen

Jede Partei dieser Abtretungsvereinbarung erhält eine Ausfertigung dieser Vereinbarung. Jede Ausfertigung gilt als Original.

§ 5 Verschiedenes

- (1) Die Bestimmungen dieser Vereinbarung, einschließlich dieses § 5 (1) können nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der anderen Partei geändert bzw. ergänzt oder aufgehoben werden.
- (2) Diese Abtretungsvereinbarung unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Etwaige nichtvertragliche Rechte und Pflichten, die aus oder im Zusammenhang mit dieser Abtretungsvereinbarung entstehen, unterliegen ebenfalls dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (3) Nicht-ausschließlicher Gerichtsstand ist Frankfurt am Main.
- (4) Definierte Begriffe haben die ihnen im Schuldscheindarlehensvertrag zugewiesene Bedeutung.
- (5) Sollte eine Bestimmung dieser Abtretungsvereinbarung ganz oder teilweise nichtig oder rechtsunwirksam sein oder werden oder diese Abtretungsvereinbarung eine unbeabsichtigte Lücke enthalten, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der nichtigen oder rechtsunwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke tritt im Wege einer ergänzenden Vertragsauslegung eine wirksame, rechtmäßige und durchführbare Regelung, die den wirtschaftlichen Zwecken der Parteien soweit wie möglich entspricht, bzw. der wirtschaftlichen Absicht der Parteien im Hinblick auf das Ziel und den Zweck dieser Abtretungsvereinbarung entsprochen hätte, wenn die Parteien die Lücke erkannt hätten.

[ORT, DATUM EINFÜGEN]

FIRMA / RECHTLICHE BEZEICHNUNG DES ABTRETENDEN

Abtretender (vertreten durch [NAME(N) EINFÜGEN])

FIRMA / RECHTLICHE BEZEICHNUNG DES ABTRETUNGSEMPFÄNGERS

Abtretungsempfänger (vertreten durch [NAME(N) EINFÜGEN])

Anlagen:

Kopie des Schuldscheins und des Schuldscheindarlehensvertrages (einschließlich etwaiger Änderungsvereinbarungen)

ABTRETUNGSANZEIGE

[NAME UND ANSCHRIFT DES ABTRETENDEN EINFÜGEN]

(der „Abtretende“)

An

DekaBank Deutsche Girozentrale
Mainzer Landstraße 16
60325 Frankfurt am Main
(die „Darlehensnehmerin“ und die „Zahlstelle“)

[DATUM]

**BEZEICHNUNG des SSD (Nr. NUMMER EINFÜGEN) der
DekaBank Deutsche Girozentrale (die „Darlehensnehmerin“),
bestätigt durch den Schuldschein vom [●], Nr. [NUMMER EINFÜGEN] (der „Schuldscheindarlehensvertrag“)**

Wir teilen Ihnen hiermit die Abtretung der Rechte und Ansprüche aus dem oben genannten Schuldscheindarlehen, insbesondere die Zahlungsansprüche auf Kapital und Zinsen sowie alle anderen vertraglichen oder gesetzlichen Ansprüche gegen die Darlehensnehmerin, gemäß der beigefügten Kopie der Abtretungsvereinbarung vom [●] mit.

Abgetretener Betrag: EUR [BETRAG EINFÜGEN]

Wirkung der Abtretung: [DATUM DES STICHTAGS AUS DER ABTRETUNGSVEREINBARUNG EINFÜGEN]

[Mit Zustimmung der neuen Darlehensgeberin sind Zinsen bis zum [DATUM EINFÜGEN]
(ausschließlich) von der Darlehensnehmerin an den Abtretenden zu leisten.]

[Im Fall der Abtretung im Ganzen einfügen:
Der Original Schuldschein wird der neuen Darlehensgeberin unverzüglich mit Wirksamkeit
der Abtretung übergeben.]

[Im Fall der Abtretung in Teilen:
Der Abtretende wird dem Abtretungsempfänger unverzüglich nach Wirksamkeit der
Abtretung eine Kopie des Schuldscheins übergeben.]

Letzter Zinszahlungstag [●]

Nächster Zinszahlungstag [●]

Neue Darlehensgeberin ist: [NAME UND ANSCHRIFT DER NEUEN DARLEHENSGEBERIN EINFÜGEN]

**Die Kontoverbindung der
neuen Darlehensgeberin lautet:** [KONTOVERBINDUNG DER NEUEN DARLEHENSGEBERIN EINFÜGEN]

[ORT, DATUM EINFÜGEN]

FIRMA / RECHTLICHE BEZEICHNUNG DES ABTRETENDEN

Abtretender (vertreten durch [NAME(N) EINFÜGEN])

Anlage:

Kopie der Abtretungsvereinbarung